Erscheint Mittwochs. Ins.-Schluß: Sonntag.
Vierteljahrs-Abonnement 1.20 Goldmark.
Anzeigenpreis: 4 mmp. Nonpareillezeile (Nichtmitglied. aufgerechnet) 0.40 Goldmark. Stellenanzeigen: Angaben die Hälfte.

Der Schuhmacher

Verantwortlicher Redakteur: Otto Treffitsch, Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 403 Verlandpl. u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1, 1 Zahlungen: Postscheckkonto: 3989 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nummer 49 — Nürnberg, den 1. Dezember 1926 — 40. Jahrgang

Die Lohnfrage.

Die ablehnende Haltung der Schuhfabrikanten gegenüber der minimalen Lohnforderung hat — wie nicht anders vorauszusehen war — auch in der am 22. November in Berlin zusammengetretenen **Beiratssitzung der Vertreter der Arbeiterschaft** einmütige Entrüstung ausgelöst. Mit aller Schärfe wurde von den verschiedenen Rednern im speziellen auch die Form zurückgewiesen, in welcher quasi mit einer Handbewegung die mündliche Lohnverhandlung ausgeschlagen wurde, und zwar nun schon zum wiederholten Male. Von Fabrikantenseite selbst ist immer die Zweckmäßigkeit betont worden, ohne fremde Hilfe zu einer Einigung zu kommen. Dieser sehr richtige Standpunkt muß selbstverständlich dem anderen Vertragspartner gegenüber auch respektiert werden. Wenn aber die Vorbedingung eines vernünftigen Tarifwesens, der Weg der freien Verständigung in der Praxis immer wieder ausgeschlagen wird, so lasse das allerlei Schlüsse zu.

Einhellig waren in der Beiratssitzung sämtliche Redner der Auffassung, daß das Schreiben von Fabrikantenseite, welches von „unberechtigten" und „unerfüllbaren" Forderungen spricht, in keinem Punkte eine stichhaltige Begründung der Ablehnung von Verhandlungen zu geben vermag. Recht bestemdlich wirkte auf die Sitzungsteilnehmer schon die Feststellung, daß die Behauptung des Schreibens gar nicht stimmen kann, daß bei seiner Abfassung von sämtlichen Bezirksverbänden der Fabrikantenorganisation bereits eine Antwort vorgelegen habe. Der Inhalt des Schreibens selbst lasse jede soziale Rücksichtnahme auf die Lage der Arbeiter vermissen. Mit der Feststellung, „gegenüber der Zeit im verflossenen Frühjahr gehe es der Arbeiterschaft doch bereits wieder besser" — d. h. mit der Erinnerung an jene Hungerperiode — sei doch wohl keinem Arbeiter gedient. Soweit sich das Schreiben auf den Index beruft, so müsse zunächst darauf verwiesen werden, daß die Lebenshaltung der Arbeiter schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr mit dem Index in Einklang gestanden hat. Bei Beurteilung der Teuerungsverhältnisse komme es auch nicht auf den allgemeinen Index an. Am wenigsten angezogen haben in der letzten Zeit die Industrieprodukte. Wer in den Arbeiterfamilien ist aber in der Lage, zuerst seinen Bedarf an diesen Produkten zu decken? Nach der langen Entbehrungszeit muß der Arbeiter den Hauptteil seines Einkommens für Lebensmittel verwenden; am stärksten haben aber gerade die Preise der Lebensmittel angezogen! Der Arbeiter müsse doch daran denken, nach der langen Entbehrungszeit erst wieder seine Kräfte zu erholen.

Sonderbar mutet in dem Ablehnungsschreiben der Fabrikanten die Berufung auf das Arbeitsministerium an, das bei den Verhandlungen im Frühjahr auch eine Erhöhung der Tarifsätze abgelehnt habe. Dem Verfasser des Schreibens wird nicht unbekannt sein, daß damals das Unternehmertum erklärte: „Den möchten wir sehen, der uns in dieser Zeit bei Niedergang eine Lohnerhöhung aufoktroyieren will!" Was die Schuhindustrie anbelangt, so sind die damals gestellten Forderungen voll und ganz berechtigt gewesen. Man lehnte sie damals aber ab, weil der Geschäftsgang ein schlechter sei. Bei verbessertem Geschäftsgang schlägt man aber ebenfalls Lohnverhandlungen aus; zu welcher Zeit, fragen wir da, soll dem Arbeiter gestattet sein, seine berechtigten Wünsche und Forderungen zum Ausdruck zu bringen?

Kollege Simon konnte im Laufe der Verhandlungen an dem Beispiel von Amerika nachweisen, woran wir in Deutschland kranken. In Deutschland sind es die Unternehmer, die dem Faktor „Lohn" nicht die Bedeutung zukommen lassen, die er verdient. Der Fehler ist, daß unsere Unternehmer nicht wirtschaftlich denken, sondern rein persönlich-egoistisch, indem sie den Lohnfaktor bei jeder Gelegenheit, die sich bietet, in Schwankung versetzen. Auch Amerika hat in den Jahren 1921/22 eine große Krise gehabt. Man hat diese Krise aber nicht zu lösen gesucht durch Lohnherabsetzungen. Wenn drüben eine Schuhfabrik Mangel an Aufträgen hat, so wird die Arbeit gleichmäßig verteilt und so die ungerechtfertigte Wühlerei einzelner vermieden. Der Fabrikant denkt aber auch nicht daran, an den einmal festgesetzten Löhnen in dieser Zeit irgendwie zu rütteln. In ihrer Gesamtauffassung sind sich die amerikanischen Industriellen einig, daß alles vermieden werden muß, was neeignet ist, die Konkunktrast zu untergraben.

Wenn das Schreiben der Schuhfabrikanten geltend machen will, daß die in der letzten Zeit gemachten Lohnabzüge keinen allgemeinen Charakter getragen hätten und es ungerecht erscheine, die gleichen Lohnforderungen auch an die loyalen Arbeitgeber zu richten, so muß darauf erwidert werden, daß es eben Sache der Verhandlungen gewesen wäre, für die Lohnzulagen eine gerechte Form zu finden. An sich kann von einer unberechtigt hohen Lohnforderung, die auf die Schuhpreise wirkt, keinesfalls die Rede sein. Ob eine Erhöhung der letzteren überhaupt dadurch notwendig würde, muß dahingestellt bleiben. Der Gesamtarbeitslohn, der für ein Paar Stiefel bisher in Betracht kommt, schwankt je nach der Ausführung ungefähr zwischen 1.10 Mk. (Mac-Ray-Arbeit) und 2.50 Mk.; jedenfalls geht er sehr selten über letzteren Betrag hinaus. Eine zehnprozentige Lohnaufbesserung würde also, auf das Paar Schuhe berechnet, die Produktionskosten um keinen größeren Betrag als etwa 11 bis 25 Pfg. erhöhen.

Seit mehr als Jahresfrist hat eine Tariflohnaufbesserung nicht mehr stattgefunden. Dazwischen liegt eine Periode ungeheuren wirtschaftlichen Niederganges, in der in ausgiebigem Maße von Lohnregulierungen nach unten Gebrauch gemacht worden ist. Die Arbeiterschaft steht vor der Tatsache, daß sehr viele Akkordarbeiter in ihrer Lohnlage schlechter stehen als im August 1925, dem Zeitpunkt der letzten Lohnregelung. Was die Arbeiterschaft verbittert, ist der Umstand, daß man es ausschlägt, in Verhandlungen einzutreten, die den Arbeitgebern allein Gelegenheit bieten würden, die tieferen Gründe, die zu der Lohnforderung geführt haben zur Kenntnis zu nehmen. Die eingereichte Forderung ist wohl überlegt; als übertrieben kann das Verlangen, den Tariflohn in der Spitze von 70 auf 80 Pfg. für die Arbeitsstunde zu erhöhen, auf keinen Fall bezeichnet werden.

Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß auch die Schuhindustrie neuerdings immer schärfer zu rationellseren Betriebsmethoden mit verstärkter Arbeitsintensität übergeht, die an die Arbeitskraft des arbeitenden Menschen immer höhere Anforderungen stellen. Technische Neuerungen und betriebliche Umorganisationen haben besonders in der Zeit nach der Währungsstabilisierung wieder eingesetzt, so daß mit den Verhältnissen in den Vorkriegsjahren kaum noch Vergleiche möglich sind. Man wird kaum behaupten wollen, daß die Arbeiter überall an dem erhöhten Ertrage der Produktion im Lohne entsprechend berücksichtigt worden sind. Was sie billigerweise verlangen, ist, daß eine erhöhte Anstrengung entsprechend bezahlt wird.

Die Fabrikantenorganisationen lehnen Lohnverhandlungen kurzerhand ab. Sie schaffen damit eine Situation, die die Arbeiter auf keinen Fall erwartet haben, denn unter dem Tarifvertrag rechnen die Arbeiter mit der zentralen Regelung und sind in vielen Fällen von Fabrikanten selbst auf die zentrale Regelung verwiesen worden. Die Forderungen und Wünsche der Arbeiterschaft sind von der harten Tatsache diktiert, noch stärkere Einschränkungen in der Lebensweise als bisher nicht mehr ertragen zu können. Die Fabrikanten können sich doch wohl der Tatsache nicht verschließen, daß der Lebensstandard eine fortschreitend steigende Tendenz aufweist. Man sollte aus diesem Grunde doch einsehen, daß berechtigte Forderungen nicht auf die beliebte Weise beiseite geschoben werden können.

Die Arbeiterschaft wird gut tun, aus dem Verhalten der Fabrikanten die richtige Lehre zu ziehen. Insbesondere in den Betrieben, wo immer noch Teile der Belegschaft der Organisation fernstehen, **muß den betreffenden Kolleginnen und Kollegen klargemacht werden, daß man als einzelner nichts erreichen kann.** Nur der geschlossene Wille der Arbeiterschaft in der Organisation wird sich durchsetzen können. Ueber die Situation muß man sich klar sein; es sind darüber keine Worte zu verlieren. Die Frage ist, auf welche Dauer in der Zukunft die Arbeiter und Arbeiterinnen der Schuhindustrie ein weiteres Sinken ihres Reallohns über sich ergehen lassen sollen. Für die organisierte Arbeiterschaft liegt die Frage klar. Mit Nachdruck können die berechtigten Forderungen der Arbeiter nur verfochten werden, wenn die Reihen der Kollegen bis auf die letzte Arbeitskraft geschlossen sind.

Gegenüber dem Verhalten der Unternehmerseite faßte die Beiratssitzung einmütig folgende Resolution:

„Die am 22. November 1926 im Reichstagsgebäude in Berlin stattgefundene Beiratssitzung der vertragschließenden Arbeitnehmerverbände der Schuhindustrie nimmt mit Entrüstung Kenntnis von dem Antwortschreiben der Schuhfabrikantenverbände vom 16. November 1926, in welchem dieselben die von den Gewerkschaften gestellte minimale Lohnforderung und jegliche Verhandlung hierüber ablehnen. Dieses Verhalten der Arbeitgeber bedeutet eine völlige Außerachtlassung tariflicher Verpflichtungen und erhält noch dadurch eine besondere, gegen die Arbeiterschaft gerichtete Schärfe, als sich dies bereits zum dritten Male wiederholt.

Ferner steht dieses Verhalten der Arbeitgeber im Widerspruch zu der wiederholten offiziellen Versicherung der Fabrikantenverbände, daß Lohnfestsetzungen durch direkte Verhandlungen der Vertragsparteien vorzunehmen sind.

Die Arbeitervertreter der Schuhindustrie protestieren mit aller Entschiedenheit gegen eine solche Behandlung und müssen die sich daraus ergebenden Folgen den Schuhfabrikantenorganisationen zuschreiben."

Sitzung des Verbandsbeirates.

Außer der [illegible] lagen auf der Beiratssitzung des Verbandes am 22. November in Berlin noch einige weitere Beratungsgegenstände vor.

Aus den ausführlichen Berichten der Kollegen Simon und [illegible] über ihre

Wahrnehmungen in der amerikanischen Schuhindustrie

mögen hier kurz einige wesentliche Punkte gestreift sein.

Die technischen Einrichtungen in der amerikanischen Schuhindustrie — so führte Kollege Simon aus — sind nicht anders als in Deutschland auch. Die sogenannten „schnellaufenden" Maschinen fanden wir in nur ganz wenigen Fabriken. In Betrieben, wo schnellaufende Maschinen vorhanden sind, standen gleichzeitig auch immer mehrere der langsam laufenden Maschinen. Eine wesentliche Veränderung in der technischen Ausgestaltung der Betriebe gegenüber unseren Wahrnehmungen vor 16 Jahren haben wir nicht feststellen können.

Man kennt in Amerika eine gute amtliche Produktionsstatistik, die in ihren jährlichen Berichten auch die Schuhindustrie erfaßt. Der buchmäßig-statistisch nachgewiesenen höheren Produktionsleistung pro Kopf des Arbeiters, mit der man sehr häufig bei uns operiert, liegen nicht angestrengtere Arbeitsleistungen, sondern andere Umstände zugrunde. So fällt die Sohlen-, Kappen- und Brandlohnsätzerei ganz aus der eigentlichen Schuhindustrie heraus, ebenso die Anfertigung von Schuhabsätzen; alles Arbeiten, die Spezialfabriken überlassen bleiben. In der Schuhproduktion selbst trifft man im Gegensatz zu Deutschland viel mehr ältere Arbeitskräfte an. Für unter 16 Jahre alte Personen ist die Beschäftigung überhaupt verboten, 16 bis 18 Jahre alte werden nur in geringem Umfange eingestellt. Im allgemeinen ist die Fabrikation auf bestimmte Artikel spezialisiert, besondere Fabriken für Herren-, Damen- und Kinderarbeit. Der Zuschneider braucht im Leder nicht so scharf zu kalkulieren wie bei uns; Modelle und Zutaten werden durch Zubringer beigebracht. Wenn alle diese Voraussetzungen in Deutschland vorhanden wären, würde der Durchschnitt der Eingelleistung ohne weiteres ebenfalls ein höherer sein.

Das Verhältnis des Arbeiters zum Fabrikanten ist absolut ein freieres als bei uns. Eine Viertelstunde vor 12 Uhr sieht man den Arbeiter zum Ankleiden nach der Garderobe gehen. Auch in der Fabrik selbst herrscht größere Bewegungsfreiheit. Die Gewerkschaftsbewegung in Amerika läßt sich mit unserer deutschen nicht gut vergleichen. Die Methoden sind andere. Man unterscheidet „geschlossene" Betriebe (closed shops), in denen nur organisierte Arbeiter eintreten können und sogenannte offene Betriebe, die offiziell von der Organisation nicht erfaßt sind. Der Unternehmer, der sich mit der Gewerkschaft einigt, nur organisierte Arbeiter zu beschäftigen, hat den Vorteil, auf seine Ware das Union-„Label", d. h. den Unions-Stempel, aufzudrücken. Die organisierte Arbeiterschaft aller Berufe treibt eine eifrige Propaganda, daß nur solche Unionsware gekauft wird.

Außer der Arbeitsvermittlung werden den Beamten der Arbeiterorganisation weitgehende Rechte eingeräumt. Ein Fabrikgeheimnis gibts in Amerika nicht. Der Verbandsangestellte kommt in den Betrieb und macht hier die Löhne aus. Der Lohn, der einmal festgesetzt ist, bleibt, bis die Organisation einen anderen Lohn vereinbart. Man kennt im Lohn keine Pfennigfuchserei. Ueberall ist der Verbandsbeamte über den Kalkulationspreis der Ware genau unterrichtet. Ueberall haben wir in die Betriebe, die

Die Sabotage des Tarifvertrags.

Wie wenig die Voraussetzungen zu einer friedlichen Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern — worüber Dr. Silverberg in Vertretung des Reichsverbandes der deutschen Industrie kürzlich gesprochen hat — gegeben sind, dafür zeugen die dauernden Angriffe der Unternehmer auf Tarifvertrag und auf das eng damit verknüpfte Schlichtungswesen. Im Tarifvertrag kommt der neue soziale und kollektivistische Gedanke am stärksten zum Ausdruck, der soziale Gedanke: der Schutz des Schwachen gegen die Uebermacht des besitzenden Starken, und der kollektivistische: das Einstehen der Gesamtheit für den einzelnen, in dessen Vertretung der Arbeitsvertrag vom einzelnen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber unabänderlich abgeschlossen wird. Die Existenz und die Machtentfaltung der Gewerkschaften als Träger der neuen sozialen Entwicklung ist mit dem Tarifvertragswesen aufs engste verknüpft; ohne Gewerkschaften keine wirksamen Tarifverträge, ohne Tarifverträge keine starken Gewerkschaften.

Wenn nun die Arbeitgeber ihre Angriffe gegen den Tarifvertrag in jeder Form führen, so verstoßen sie dauernd gegen das Gesetz und gegen die Absichten des Gesetzes und der Reichsverfassung. Dies tun sie ja oft unverblümt und ohne einen Deckmantel zu suchen, indem sie in vielen Fällen ihre Mitglieder einfach auffordern, keine Tarifverträge abzuschließen bzw. diese nicht zu erfüllen, ein Vorgehen, das jüngst vom Stettiner Landgericht als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet wurde. Der Kampf der Arbeitgeber geht nicht nur um die Auslegung oder Ausgestaltung der gesetzlichen Einrichtungen des Tarifvertrags- und Schlichtungswesens, sondern um den Tarifvertrag überhaupt. Sie sabotieren, um uns des Ausdrucks Professor Erdels auf dem Kongreß des Bundes technischer Angestellter und Beamten zu bedienen, sowohl den Tarifzwang als den Zwangstarif, d. h. sie wollen weder unabdingbare Tarifverträge mit den Arbeitnehmern abschließen, noch sich im Schlichtungswesen dem Schiedsspruch, der verbindliche Tarifvertrage schafft, unterwerfen. Was letzteres anbelangt, so gibt es allerdings auch im Lager der Arbeitnehmer Gegner des Zwangstarifs, der behördlichen Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, und die Meinungen darüber, ob diese Einrichtung in der gegenwärtigen Form weiter bestehen soll, gehen auseinander. Das Vorgehen der Unternehmer bedeutet jedoch die Nichtbeachtung von bestehenden Gesetzen, deren Sinn schließlich der Schutz der Schwachen sein soll (wenn auch diese Gesetze in der Praxis der Schlichtungsausschüsse oft ein anderes Gesicht gewinnen) und deren Bedeutung daher vor allem in Zeiten der Wirtschaftskrise groß ist.

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise steigert infolge der ungeheuren Arbeitslosigkeit die Macht der Arbeitgeber, so daß sie den Tarifvertrag mißbrauchen können. (Professor Erdel erwähnte die neuerdings vorkommende und besonders verwerfliche Verwendung der Kurzarbeit als Straf- und Druckmittel für die tarifstreuen Arbeitnehmer und die Schwierigkeiten bei der Wiedereinstellungsklausel im Kampfbeendigungsabkommen.) In Zeiten der Wirtschaftskrise ist aber der gesteigerte Schutz der Arbeitnehmer doppelt wichtig, weil eben in solchen Fällen ihre Widerstandskraft geringer ist. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse kommen ja im Tarifvertrag zugunsten der Arbeitgeber ohnehin zum Ausdruck.

Neben der offenen Sabotage des Tarifvertrags- und Schlichtungswesens spielt aber der von den „gewandten Syndizi" der Arbeitgeberverbände geführte versteckte Kampf gegen Tarifzwang und Zwangstarif eine noch größere Rolle. In dem Vortrag von Professor Erdel, den er auf dem jüngst abgehaltenen Kongreß des Bundes technischer Angestellten und Beamten hielt, wurden die juristischen Mittel und Wege, durch die man dem Tarifvertrags- und Schlichtungswesen Schwierigkeiten zu machen sucht und die durchweg als gesetzwidrig bezeichnet werden können, in anschaulicher Form zur Darstellung gebracht. Deren gibt es eine große Anzahl. So gut man auch weiß, daß die juristischen Kniffe der Arbeitgeber nur von Bedeutung sind, wenn sie bei den Gerichten ein williges Ohr finden, so ist es nichtsdestoweniger lehrreich, sie zu kennen, werfen sie doch ein helles Licht auf das Verhalten der Arbeitgeber. Im folgenden sollen diese Kniffe im Anschluß an den Vortrag von Professor Erdel kurz geschildert werden. Die Anwendung dieser Mittel ist den Arbeitgebern deshalb leicht, weil die Gewerkschaften, wenn sie auch dagegen aufzutreten befugt sind, dies nur im Namen des Mitgliedes, dem Unrecht widerfahren ist, tun dürfen. Dieses scheut sich aber besonders in Zeiten der Wirtschaftskrise, hervorzutreten und die Mitwirkung der Gewerkschaften in Anspruch zu nehmen, weil es begreiflicherweise Angst vor der Rache des Unternehmers, vor der Entlassung hat. Die Betriebsvertretung kann die Entlassung eines solchen Arbeitnehmers nicht verhindern, wenn nur der Unternehmer die vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen bereit ist. Indem gibt es nur in großen Betrieben Betriebsräte. Solange als die Gewerkschaften nicht im eigenen Namen auftreten dürfen (wozu sie, wenn auch nicht gegen den Willen des betreffenden Arbeitnehmers, nach Professor Erdel ermächtigt werden sollen), kann der Unternehmer seine Machenschaften zur Umgehung des Tarifvertrags viel leichter durchführen.

Als juristische Mittel gegen den „Tarifzwang" werden folgende in Anwendung gebracht: a) Der Abschluß außertariflicher oder „freier" Arbeitsverträge für sogenannte „Wirtschaftsabkommen". Es erübrigt sich, darüber zu reden, daß solche „freie" Abkommen gegenüber den Tarifverträgen nicht erlaubt sind. Der Sinn der Tarifverträge, ihre Unabdingbarkeit, d. h. der Grundsatz, daß sie nicht durch „freie" Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern umgangen werden dürfen, würde bei der Zulassung von „freien" Vereinbarungen zwischen einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgehoben. Wir wissen wohl, was der „freie" Vertrag für den Arbeitnehmer, zumal in Zeiten der Notlage, bedeutet. Wurzelt doch der Tarifgedanke in der Erkenntnis, daß eine solche Freiheit auf der Seite des einzelnen Arbeitnehmers nicht vorliegen kann. b) Bei bestehendem Tarifvertrag zahlen die Unternehmer untertariflich und die Arbeitnehmer finden sich unter dem Druck der Verhältnisse damit ab, obwohl sie die Tarifsätze kennen. Der Unternehmer meint, daß es ihm Zeit genug ist, die Tarifbedingungen zu erfüllen, wenn der Arbeitnehmer oder seine Gewerkschaft den Anspruch darauf geltend machen. Er will dann aber nur für die Zukunft Tariflöhne zahlen, für die Zeit jedoch, wo er untertariflich bezahlt hat, schutzt er einen Verzicht des Arbeitnehmers auf Tariflöhne vor. Es ist jedoch unsinnig, dem Arbeitnehmer zuzumuten, seinen verdienten Tariflohn dem Arbeitgeber freiwillig zu schenken. Vielmehr liegt es auf der Hand, daß der Arbeitnehmer nur in Zwangslage untertarifliche Löhne bzw. Gehälter angenommen hat. c) Der Tarifvertrag verbietet bekanntlich Verschlechterungen zuungunsten des Arbeitnehmers, erlaubt jedoch außertarifliche Aenderungen zu dessen Gunsten. Der Unternehmer

wir besichtigen wollten, auch in die sogenannten offenen, ohne Anstand hineinkommen konnen und bereitwilligst Auskunft erhalten.

Die amerikanischen Lohnverhältnisse übertreffen die deutschen um ein bedeutendes. In der Stepperei wurden Wochenlöhne bis zu 70 Dollar, in den Maschinensälen solche bis 80 Dollar angetroffen. Der niedrigste Lohn (nur wenige Einzelfälle) bei den Männern lag unglaublich bei 28 Dollar. Sehr wesentlich ist eine Vergleichung der Löhne im einzelnen mit den deutschen Löhnen, worauf des näheren in einem Vortrag aber nicht eingegangen werden kann. Der amerikanische Unternehmer zeigt dem Arbeiter gegenüber weitgehendes Entgegenkommen nicht vielleicht aus besonderem sozialem Bewusstsein, sondern weil in Amerika bei den Unternehmern die Auffassung allgemein vorhanden ist, daß eine gute Kaufkraft dem Geschäft indirekt wieder zugute kommt.

Bezüglich der Arbeitszeitverhältnisse in der amerikanischen Schuhindustrie läßt sich feststellen, daß sich der Achtstundentag allgemein durchgesetzt hat. In einer Reihe von Fabriken trifft man bereits eine Wochenarbeitszeit von 45 und auch 44 Stunden an. Frei Krankenbehandlung und Unfallversicherungen kommt vielfach direkt der Arbeitgeber auf. Außerordentliches wird aber auch durch eine öffentliche, unentgeltliche Krankenfürsorge geleistet.

Von der Lebensweise in Amerika ist zu sagen, daß die Bedarfsartikel des Arbeiters, in Pfennige umgerechnet, keineswegs teurer sind als bei uns. Die viel benutzte Formel Dollar = Mark trifft aber nicht das Richtige. Der Dollar ist etwa mit der Kaufkraft von 2 bis 2.50 ℳ zu veranschlagen. Die Kleidung ist billiger als bei uns, die Wohnungen dagegen sind nach unseren Begriffen teurer. Den Arbeitern ist es aber viel leichter gemacht, ein eigenes Häuschen zu erwerben.

Die Arbeit am fließenden Band

ist zum Teil noch in drei Schuhfabriken eingeführt. In einen der Betriebe, die Firma Selz in Chikago, haben wir Zutritt gehabt. Das Band wird hier nur in der Zwickerei und Bodenbefestigung angewandt. Es versieht nur den Zweck des Arbeitsnachweises. **Wir haben nicht gefunden, daß die Einrichtung einen besonderen Vorteil für die Fabrikanten in der Schuhindustrie bilden würde.** Einige Betriebe haben sie als ungeeignet wieder abgeschafft.

Auch in dem genannten Betrieb wurde das Band bereits für einige Abteilungen als ungeeignet wieder aufgegeben. Man will überhaupt zur alten Methode zurückkehren. Die organisierten Arbeiter haben dem Bandsystem einen scharfen Widerstand entgegengesetzt und lehnten es ab, unter demselben zu arbeiten. Der besichtigte Betrieb von Selz ist Gegner der Union, weil dieselbe früher einmal dagegen aufgetreten ist, daß er Arbeiten im Zuchthaus anfertigen ließ. Wir haben in Erfahrung bringen können, daß unter der Bandarbeit das Produkt in der Qualität nicht so herausgebracht werden kann wie unter der alten Methode. Dieser Umstand wird wohl auch bald dazu beitragen, daß das unter den deutschen Schuhfabrikanten gegenwärtig grassierende „Bandfieber" sehr bald nachlassen wird.

•

Kollege Simon stellte schließlich mit Genugtuung fest, daß die Studienreise ein guter Erfolg gewesen ist. Es besteht kein Zweifel, daß wir durch die Untersuchungen der amerikanischen Produktionsverhältnisse ein gutes Beweismaterial gewonnen haben. Manches, was unsere Gegner über Amerika behaupten, stellt sich als direkt verdreht heraus. Von vielen Zahlstellen werden nun Vorträge über Amerika gewünscht. Dem kann leider nicht entsprochen werden, da zunächst dringend daran gearbeitet werden muß, das gesammelte Material in einer Druckschrift niederzulegen. Diese Schrift sollte in Kollegenkreisen einen starken Absatz finden und eifrig studiert werden. Auf diesem Wege ergibt sich für die Kollegenschaft ein größerer Gewinn, weil von den Ausführungen eines Vortrages manches doch schnell wieder in Vergessenheit geraten würde.

•

Die Referate der Kollegen Simon und Lex wurden in der Aussprache noch durch eine Reihe von Fragen und Antworten ergänzt. Die Frage, ob auch schon wegen einer Auslandsdelegation Schritte unternommen sind, wurde vom Verbandsvorstand verneint. Natürlich würde dem Verbandstagsbeschluß entsprechend auch daran gedacht; es habe sich eher natürlich nicht erwirken lassen, zwei Probleme zu gleicher Zeit anzuschneiden. Die Amerikareise hatte den Zweck, Material zu gewinnen gegen Behauptungen unserer Fabrikanten. Es ist notwendig, nun auch den richtigen Gebrauch davon zu machen.

Die weiteren Erörterungen der Beiratssitzung galten der akut gewordenen Frage: „Entlohnung bei Einführung der Fließarbeit" und verschiedenen engeren Verbandsangelegenheiten. Was die Fließarbeit betrifft, so empfiehlt sich der tariflich vorgeschriebene Verhandlungsweg. Es kann den Arbeitern jedenfalls nicht zugemutet werden, sich Lohnquetschungen gefallen und sich selbst als Mechanismus betrachten zu lassen.

Vom Verbandsvorstand wurde mit Hinweis auf die Verpflichtung, die Leipziger Beschlüsse durchzuführen, vor jeder Beschäftigung in Versammlungen mit und jeder Teilnahme an dem sogenannten „Kongreß der Werktätigen" durch unseren Verband gewarnt. Diesbezüglich bereits erfolgte Beschlüsse sind als gegen die Verbandstagsbeschlüsse verstoßend, sollen zu lassen. Denn daß dieser, von einer politischen Gruppe arrangierte, und von allerlei Personen, die organisatorisch niemand hinter sich haben, besuchte Kongreß nicht in Gewerkschaftsfragen hineinreden kann, steht außer Zweifel. Die Veranstaltung, ohne jede praktische Bedeutung, führt zu einer Ablenkung von dem Klassenkampf, wie ihn die in den Gewerkschaften fest organisierten Arbeiter zu führen haben weil er die Indifferenten zur Annahme verleitet, es gehe auch ohne Organisation. Kollege Lutz verwies auf die Wirksamkeit, daß in Betriebs- oder öffentlichen Versammlungen von Unorganisierten die Anrede kommen könne, den Kongreß zu beschicken. Der Verbandsbeirat legte auch für derartige Fälle alle Verbandsfunktionäre und Betriebsräte, die die Organisation zu vertreten haben, wie auch jedes einzelne Mitglied darauf fest, Disziplin zu wahren und den für die Organisation maßgebenden Leipziger Beschlüssen unter allen Umständen Rechnung zu tragen.

Ueberstunden!

In der Frage der Ueberstunden sollte es in der jetzigen Zeit, wo Hunderttausende noch erwerbslos sind und ein großer Prozentsatz der Arbeiter als Kurzarbeiter ihr Leben fristen müssen, über den gewerkschaftlich einzunehmenden Standpunkt keine Meinungsverschiedenheiten geben. Nach gewissen praktischen Erfahrungen scheint es aber an Klarheit noch zu fehlen. Die Arbeitszeit wird in vielen Betrieben durch Ueberstunden überschritten, dazu geben verschiedene Tarifverträge eine Handhabe. Die Unternehmer nehmen nur zu leicht dazu, sich gerade auf die ihnen günstig liegenden Paragraphen der Tarifverträge zu versteifen, welche ihnen die Möglichkeit geben, von der Arbeiterschaft Ueberstunden zu verlangen. Auch in der Schuhindustrie haben wir noch Tausende von Arbeitslosen, trotzdem werden Ueberstunden verlangt und geleistet. Schon bei den Verhandlungen über den Abschluß des Reichstarifvertrages spielte die Arbeitszeit eine große Rolle. Es dürfte noch einmal daran erinnert werden, daß die Vorlage der Fabrikanten die 55stündige Arbeitszeit vorsah, ohne Ueberstundenzuschlag, wohingegen die Arbeitnehmervertreter strikte an der 48-Stunden-Woche festhielten, und schließlich ist auch auf dieser Grundlage eine Einigung erzielt worden. Der § 2 des RTV. besagt: „Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden" usw. Abs. 2 des Vertrages regelt die Ueberschreitung der Arbeitszeit um eine Stunde an den 5 Wochentagen mit ausdrücklicher Ausnahme des Sonnabends. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gründe für diese Ueberschreitung der täglichen Arbeitszeit der gesetzlichen Betriebsvertretung mitzuteilen. Diese Ueberschreitung kann aber nur vorgenommen werden, wenn die Arbeiter in den betreffenden Sparten in der regelmäßigen Arbeitszeit voll beschäftigt werden. Diese Ueberschreitung der Arbeitszeit wird mit 15 Prozent Aufschlag bezahlt.

Nach meiner Auffassung muß es schon hier Aufgabe der gesetzlichen Betriebsvertretung sein, dafür einzutreten und auf die Betriebsleitung einzuwirken, daß die unter bitterer Not leidenden Berufskollegen vor allem erst wieder in den Produktionsprozeß eingereiht werden, ehe man überhaupt von Ueberstunden spricht. Wenn schon diese eine Ueberstunde auf Grund der tariflichen Bestimmungen nicht strikte verweigert werden kann, so dürfte aber unter keinen Umständen von der gesetzlichen Betriebsvertretung zu weiteren Ueberstunden die Zustimmung erteilt werden. Wenn Ueberstunden Sonnabends und sogar Sonntags (!) verlangt werden (wie es schon geschehen ist), kann man in der jetzigen Zeit dieses als eine Provozierung seitens der Unternehmer gegenüber der Arbeiterschaft bezeichnen.

Der Absatz 3 des § 2 des RTV. verpflichtet dazu, daß diese letztgenannte Ueberschreitung der Arbeitszeit unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vereinbaren ist. Im Streitfalle entscheidet die ESA endgültig.

Nach der letzten Arbeitslosenstatistik am 15. Oktober 1926 haben wir in Deutschland immer noch 1,339,194 unterstützungsberechtigte Erwerbslose. In dieser Zahl ist die große Zahl der Ausgesteuerten noch nicht enthalten. Angesichts dieser großen Zahl aus dem Produktionsprozeß hinausgestoßenen Volksgenossen muß es als ein Verbrechen an der Arbeiterschaft bezeichnet werden, wenn eine gesetzliche Betriebsvertretung zu dem ungerechtfertigten Ueberstundenwesen die Zustimmung gibt. Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß die gewerkschaftlichen Spitzenverbände aller Richtungen ihre Forderung nach einem Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages eingereicht haben und in eingehenden Ausführungen die Regierung auf die unhaltbaren Zustände des Ueberstundenwesens aufmerksam machten. Der Umfang der Ueberstunden veranlaßte den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns in einem Rundschreiben an die Sozialministerien der Länder darauf hinzuweisen, daß die Minderung der Erwerbslosigkeit, die mit dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung erreicht wird, nicht erreicht werden kann, wenn die vermehrte Arbeitsgelegenheit durch Ueberstunden der vorhandenen Belegschaft aufgefangen wird. Neben der Verurteilung der Ueberstunden weist er die betreffenden Stellen und Beamten an, dieser ungesunden Zunahme von Ueberstunden entgegenzuwirken. Neuerdings hat der Minister nach dieser Richtung hin erneut einen verschärften Erlaß herausgegeben. Aus allen diesen Gründen kann es für unsere Kollegen in der Frage der Ueberstunden nur ein klares „Nein" geben.

E. J.

Erwerbslosenfürsorge.

Die Verbesserung der Ausführungsbestimmungen. — Krisenfürsorge.

Bei den Auseinandersetzungen über die Erwerbslosenfürsorge am 9. November erklärte der Reichsarbeitsminister Brauns am Schlusse:

„Die Regierung will ohne Verzug einen Gesetzentwurf vorlegen, demzufolge die Bezüge aus der Wochenhilfe und Fürsorge nicht auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden. Sie wird weiterhin eine Vorlage einbringen, wonach den Erwerbslosen die Anwartschaft auf die Sozialversicherung aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gesichert wird. Endlich soll durch Gesetz auf dem Wege der **Krisenfürsorge** den Ausgesteuerten der Fortbezug der Unterstützungen für den Winter gewährleistet werden. Durch Verordnung oder Ausführungsbestimmungen soll eine gleichmäßige und entgegenkommende Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung sichergestellt und verhindert werden, daß Arbeitsstellen mit fortlaufender voller Arbeitstätigkeit auf dem Wege der Pflichtarbeit besetzt werden. Endlich wird die Reichsregierung entsprechend den Anträgen der Regierungsparteien die berufliche Fortbildung der erwerbslosen Jugendlichen fördern. Die Regierung hält an ihrer bejahenden Stellung zur Sozialpolitik fest und wird daraus alle Konsequenzen ziehen."

Die Sozialdemokraten machten dem Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses gegenüber noch eine Reihe weiterer Forderungen geltend, unter anderem dahingehend, daß die Krisenfürsorge (die nach der Erwerbslosenfürsorge für 52 Wochen eintreten soll) auch den Erwerbslosen gewährt werden soll, die in der Zeit vom 1. April 1926 bis zum Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes wegen Ablaufs der gesetzlichen Unterstützungsdauer aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden sind. Ferner sollen auch solche nach dem 1. April 1926 ausgesteuerten Erwerbslosen, die seitdem nicht laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind, auf Antrag in die Krisenfürsorge aufgenommen werden. Weiter wurde erreicht, daß in Härtefällen die Krisenfürsorge auch solchen ausgesteuerten Erwerbslosen gewährt werde, die vor dem 1. April ausgesteuert worden sind, wenn in ihrem Bezirk oder ihrem Beruf besonders lange Erwerbslosigkeit bestanden hat. Sie müssen ihren Antrag bis zum 31. Dezember dieses Jahres stellen.

Außerdem wurde noch ein sozialdemokratischer Antrag angenommen, wonach die Verpflichtung der Gemeinden, den Arbeitswillen und die Arbeitsfähigkeit bei Uebernahme in die Krisenfürsorge noch einmal besonders zu prüfen, fortfällt. Uebereinstimmung konnte mit den Regierungsparteien dahingehend erzielt werden, daß in den besonders leistungsschwachen Gemeinden, die nicht einmal ihren Anteil von 25 Prozent an der Erwerbslosenfürsorge tragen können, das Reich eintritt.

Inzwischen haben der Reichsrat und der Reichstag unter Ablehnung aller Anträge dem **Regierungsentwurf über die Krisenfürsorge für die Ausgesteuerten** in der Ausschußfassung zugestimmt, wonach die Ausgesteuerten bis zum 31. März 1927 in der Erwerbslosenfürsorge verbleiben; die erforderlichen Kosten sind zu 75 Prozent vom Reich und zu 25 Prozent von den Gemeinden zu tragen.

Unterstützungsanspruch und Gelegenheitsarbeit.

Einer der schlimmsten Mängel des jetzigen Systems der Erwerbslosenfürsorge bestand darin, daß Arbeitslose, die vorübergehend Arbeit annehmen, in die Gefahr gerieten, des Unterstützungsanspruches verlustig zu gehen. Bei strenger Auslegung der bestehenden Bestimmungen könnte bei neuer Prüfung des Unterstützungsanspruches sehr leicht der Fall eintreten, daß von dem neuen Termin ab in den letzten zwölf Monaten Arbeitslosigkeit nicht mehr die vorgeschriebene Arbeitsdauer vorlag. Die Verbesserung der Anwartschaft nach dieser Richtung hin ist nunmehr durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministeriums sichergestellt worden. In die Zwölfmonatsfrist wird **künftig vorübergehende Arbeit von weniger als 13 Wochen nicht eingerechnet**, desgleichen nicht Krankheit und Verwahrung in einer Anstalt. Eingerechnet wird leider noch immer die Möglichkeit der Unterbrechung der Anwartschaft. Die neue Verordnung vom 27. Oktober 1926 zur Abänderung der Vierten Ausführungsverordnung zur VO. über die Erwerbslosenfürsorge vom 4. Juli 1924 hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 („Reichsgesetzblatt" I Seite 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung an: 1. Artikel 1 der Vierten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 4. Juli 1924 („Reichsgesetzblatt" I Seite 663) erhält folgende Fassung: „In die im § 4 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 („Reichsgesetzblatt" I Seite 127) bezeichnete Frist von 12 Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Erwerbslose 1. eine Beschäftigung ausübt hat, die ihrer Art nach die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge begründet, aber weniger als drei Monate gedauert hat, oder 2. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, eine solche Beschäftigung fortzusetzen, oder 3. auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde." II. Diese Verordnung tritt am 1. November 1926 in Kraft. gez. Dr. Brauns."

Die Verbesserung der Anwartschaft auf Arbeit, vorab durch Unterbindung des Ueberstundenunwesens und Verkürzung der Arbeitszeit unter acht Stunden in den rationalisierten Betrieben wäre den Erwerbslosen noch weit lieber.

Keine Familienkrankenhilfe für Arbeitslose.

Erwerbslosenunterstützung gilt nicht als Arbeitsverdienst im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Eine Frau, deren Ehemann Erwerbslosenunterstützung bezog, verlangte von der Krankenkasse, der der Mann angehörte, Leistungen gemäß der Bestimmung des in Frage kommenden Kassenstatuts, wonach nicht versicherte Ehegatten, die mit Pflichtmitgliedern in häuslicher Gemeinschaft leben und ganz oder überwiegend aus deren Arbeitsverdienst unterhalten werden, Anspruch auf Krankenpflege für die Dauer von 12 Wochen haben. Die Kasse weigerte sich, dem Verlangen der Frau zu entsprechen, und das Reichsversicherungsamt, das in letzter Instanz über den Fall zu entscheiden hatte, hat der Kasse recht gegeben. Der Ehemann der Klägerin habe keinen Arbeitsverdienst, denn er bezieht Erwerbslosenunterstützung. Erwerbslosenunterstützung könne aber nicht als Arbeitsverdienst angesehen werden. So habe bereits das Reichsversicherungsamt erkannt. Es bestehe auch nicht der geringste Anhalt dafür, daß die beklagte Kasse dem Begriffe des Arbeitsverdienstes in der fraglichen Bestimmung ihres Statuts eine andere Bedeutung geben wollte. Selbst wenn bei der jetzigen gesetzlichen Regelung der Erwerbslosenfürsorge die Entscheidungsgründe des erwähnten Erkenntnisses des Reichsversicherungsamtes nicht mehr zutreffen sollten, könnte die in Frage kommende Satzungsbestimmung keine andere Auslegung erfahren als diejenige, daß den Familienangehörigen der Erwerbslosen kein Anspruch auf Kassenleistungen zustehen soll.

Beziehe der Notstandsarbeiter sind Sozialversicherungspflichtig!

Das Reichsfinanzministerium vertrat bis vor kurzem die Anschauung, daß die Beschäftigung der Erwerbslosen als Notstands-

---

behauptet nun, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse nur bei untertariflichen Löhnen und Gehältern seinen Betrieb aufrechterhalten könne. Für den Arbeitnehmer bedeute aber das Behalten der Stelle „günstigere" Arbeitsbedingungen, als wenn er sie verliere und arbeitslos werde. Deshalb stellten untertarifliche Löhne „günstigere" Arbeitsbedingungen dar als Tariflöhne. Die Begründung ist logisch und juristisch vollkommen unhaltbar. Ihre Einbürgerung in die Rechtspraxis würde das Aufhören des Tarifvertrags in Krisenzeiten, wo er am meisten nottut, bedeuten. d) Um das Zustandekommen eines richtigen Tarifvertrages mit der Gewerkschaft zu verteilen, sind die Unternehmer vielfach bestrebt, Werktarife bzw. Werkvereinbarungen mit den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern als einer Einheit abzuschließen. Auch dieses Vorgehen steht mit dem Tarifrecht durchweg in Widerspruch. Der Gesetzgeber dachte, als er das Tarifrecht gerechtfertigt hat, offenbar nur an die Gewerkschaften als Träger der Tarifverträge. Der Betriebsrat als Vertreter des Betriebes kommt zum Abschluß eines Tarifvertrages um so weniger in Frage, als ein vom Betriebsrat angeschlossener Tarifvertrag nicht unabdingbar wäre. Allerdings wäre es richtig, wenn es im Gesetz klar gesagt würde, daß zum Abschluß von Tarifverträgen auf seiten der Arbeitnehmer allein die Gewerkschaften berechtigt sind.

Von den juristischen Spitzfindigkeiten zur Vermeidung des Zwangstarifes, der im Schlichtungswege zustande kommen soll, sind folgende zu nennen: a) Die Unternehmerverbände erklären in ihren Satzungen, daß ihre Mitglieder Tarifverträge nicht oder aber nur für bestimmte Gebiete oder Gruppen von Arbeitnehmern abschließen dürfen, d. h. sie führen eine gewollte Tarifunfähigkeit herbei. Indessen braucht, richtig ausgelegt, eine derartige Satzung nicht respektiert zu werden, weil der Abschluß von Tarifverträgen zum Wesen der Arbeitgeberverbände gehört, das in den Satzungen nicht abgestreitt werden kann. Auch aus der Reichsverfassung geht die Richtigkeit dieser Auffassung klar hervor. b) In der neuen Schlichungsverordnung findet sich der zufällige Ausdruck, daß die Schlichtungsbehörden zur Schaffung des Tarifvertrages „Hilfe leisten" sollen. Ein Kniff der Arbeitgeber ist nur, zu behaupten, daß „Hilfe" nur „geleistet" werden kann, wenn sie angerufen wird. Falsch ist, die Arbeitgeber keine Hilfe, d. h. überhaupt keinen Tarifvertrag wünschen, habe das Schlichtungsverfahren keinen Platz. Indessen besteht kein Zweifel darüber, daß der Ausdruck „Hilfe leisten" nur den freundlichen Charakter der Einmischung betonen soll, und man kann unmöglich annehmen, daß die neue Schlichtungsverordnung die frühere in so entscheidender Weise abschwächen sollte, ohne dies ausdrücklich zu sagen. Die Absicht des Gesetzgebers ist ohne Zweifel eine andere gewesen.

Wie soll nun diesen Uebeln abgeholfen werden? Vor allem kommt die gesetzliche Regelung, die durch klare und eindeutige Bestimmungen die hier geschilderten Mißbräuche der Arbeitgeber ausschließt, in Betracht. Eine solche Regelung ist unbedingt anzustreben. Man weiß aber wohl, wie langsam die Gesetzgebungsmaschinerie arbeitet und wie viele politische Hindernisse der Schaffung eines neuen Gesetzes im Wege stehen.

Die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen ist abhängig von der politischen Macht. Es ist also zunächst mit allen Kräften eine den Arbeitern günstigere Zusammensetzung der Parlamente anzustreben.

Solange diese nicht erreicht ist, wird es noch dem eigenen Ermessen der Gerichte überlassen bleiben, diese Mißstände zu verhindern. Zu diesem Zweck taugt aber die bestehende Gerichtsverfassung nicht. Daher empfiehlt Professor Erdel den Gewerkschaften die dringliche Schaffung der neuen Arbeitsgerichte, die Wahrung der Selbständigkeit dieser Gerichte und die Benützung der Erfahrungen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu fordern. Der Kongreß des Bundes technischer Angestellten und Beamten wor sich, als er sich diesem Vorschlag und den übrigen Leitsätzen Professor Erdels anschloß und Maßnahmen gegen die Umgehung der Tarifverträge forderte, dessen bewußt, daß es sich hier nicht nur um Rechtsfragen, welche allein die Gesetzgebung und die Gerichte angehen, handelt. Er betont daher in seinem Entschluß, daß es sich beim Kampf um die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Tarifverträge und des Schlichtungswesens nicht nur um eine Rechts-, sondern vor allem um eine Machtfrage handelt. Eine Machtfrage, die entschieden wird durch den Grad der Organisationsangehörigkeit der Arbeiter auf gewerkschaftlichem Gebiete, damchen aber auch dadurch, welche Aktivität die Arbeiterklasse politisch zu entwickeln vermag.

arbeiter kein Arbeitsverhältnis, sondern eine andere Form der Erwerbslosenfürsorge sei. Die Bezüge der Notstandsarbeiter waren nicht als Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu werten und unterlagen deshalb auch nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Diese Anschauung des Finanzministeriums stützte sich auf die Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums über öffentliche Notstandsarbeiten vom 17. November 1923. Damals gingen die Bezüge der Notstandsarbeiter nur unwesentlich über die Unterstützungssätze hinaus. Die neuen Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (Reichsgesetzblatt I S 53) haben dem Reichsfinanzministerium Veranlassung gegeben, seinen Standpunkt zu ändern. Weil die Bezüge der Notstandsarbeiter sich den Tariflöhnen anlehnen oder diesen gleichsehen, könne die Steuerfreiheit nicht mehr gerechtfertigt werden. Deshalb sind die Landesfinanzämter durch ein Rundschreiben des Reichsfinanzministeriums angewiesen worden, den Steuerabzug vom Arbeitslohn auch bei den Notstandsarbeitern vorzunehmen. Nach Meinung dieses Ministeriums würde die Freilassung des Lohnes der Notstandsarbeiter nur eine ungerechtfertigte Begünstigung der Notstandsarbeiter gegenüber den übrigen Arbeitern und Angestellten bedeuten. — Falls einmal eine Gruppe von Arbeitern eine gewisse Steuerbegünstigung erhalten hat, findet man dies rasch heraus und ist um eine Abänderung des bestehenden Zustandes bemüht. Es wäre nur zu wünschen, daß demgemäß auch bei den Besitzsteuern verfahren würde. Es ist ja überhaupt ein großer Mangel der deutschen Steuergesetzgebung, daß das Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten restlos erfaßt wird, während es auf der anderen Seite tausendfeine Möglichkeiten gibt, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen.

Notstandsarbeit und erneute Arbeitslosigkeit. — Versicherungspflichtgrenze für die Angestellten.

Ein erwerbsloser Angestellter war vom 1. bis 31. August 1926 als Notstandsarbeiter beschäftigt worden und bezieht seitdem wieder Erwerbslosenunterstützung. Die Unterstützung wurde ihm bezahlt ohne Innehaltung der im Gesetz vorgesehenen Wartezeit. Er erhielt aber nicht wie vor seiner Beschäftigung als Notstandsarbeiter die erhöhten Unterstützungssätze, sondern **für die ersten acht Wochen** nach dem Wechsel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge in die unterstützende den niedrigeren Unterstützungssatz.

Wir sind der Auffassung, daß der Wechsel aus der Unterstützung in die produktive Erwerbslosenfürsorge und wieder zurück in die unterstützende Erwerbslosenfürsorge nicht das Fürsorgeverhältnis unterbricht. Der Standpunkt des Reichsarbeitsministers zu dieser Frage ist aus nachstehendem ersichtlich:

„Betr. 1. Unterstützungssätze für **Notstandsarbeiter bei Wiederaufnahme** in die Erwerbslosenfürsorge.

Wie ich bereits in meinem Bescheid vom 4. Mai 1926 — IV 5294/26 (Reichsarbeitsblatt S. 212 ausgeführt habe, müssen Notstandsarbeiter nach beendigter Beschäftigung bei Notstandsarbeiten erneut acht Wochen hindurch ununterbrochen unterstützt worden sein, ehe ihnen die erhöhten Unterstützungssätze nach A b der zweiten Anordnung über eine vorübergehende Erhöhung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 27. Dezember 1926 (Reichsarbeitsblatt S. 62) gewährt werden dürfen."

Seit dem 1. Januar 1926 sind auf Grund der 7. Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 21. Januar 1926 auch die Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen. Es sind nun Streitfragen darüber entstanden, ob die Angestellten von der Beitragsentrichtung zur Erwerbslosenfürsorge befreit sind, für die auf Grund der §§ 11 und 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit besteht, die jedoch krankenversicherungspflichtig sind. Zu dieser Frage hat das Reichsarbeitsministerium wie folgt Stellung genommen:

„Betr. 2. Beitragspflicht zur **Erwerbslosenfürsorge bei der Beschäftigung von Angestellten.**

Die Beschäftigung von Angestellten, die nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei, aber nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, unterliegt gemäß § 34 Abs 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 127) der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge."

Die Arbeit der Gesetzgebungsmaschine

II.

Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge sind Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften im Gange, über deren Ergebnis an anderer Stelle zu reden sein wird. In der nunmehr eröffneten Tagung wird sich der Reichstag aber auch mit dem Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes befassen müssen, der den Reichswirtschaftsrat bereits passiert hat und zur Zeit dem Reichsrat vorliegt.

Hier wird es vor allem die Frage nach der finanziellen Belastung durch Einführung einer Staffelung der Unterstützungssätze nach dem Lohnklassensystem sein, die in den Mittelpunkt der Erörterung rückt. Die Regierung behauptet nämlich, daß sie von den Gewerkschaften vorgeschlagene Staffelung eine außerordentliche Mehrbelastung bedeuten würde. Die Erhebung vom 2. Juli über den früheren Arbeitsverdienst der Erwerbslosen habe ergeben, daß ein erheblicher Prozentsatz für die Versicherung in höheren Lohnklassen in Frage kommen würde. Der letzte Vorschlag des Reichsarbeitsministeriums, der von den Gewerkschaften als vollkommen ungenügend angesehen wird, sah eine Staffelung der Lohnklassen in sechs Gruppen mit einem Einheitswochenlohn von 12, 15, 21, 27, 33 und 36 ℳ vor. Nach der Erhebung der Regierung würden sich die Hauptunterstützungsempfänger in diesem Lohnklassensystem wie folgt gruppieren:

Lohnklasse	Einheitslohn RMk.	Zugehörige absolut	Proz.
I. bis 12 Mk. . . .	12	71,374	4.50
II. 12 bis 15 Mk. . .	15	141,355	8.88
III. 18 bis 24 Mk. . .	21	224 536	14 09
IV. 24 bis 30 Mk. . .	27	266,455	16,61
V. 30 bis 36 Mk. . .	33	275,413	17.28
VI. 36 und mehr Mk. .	36	615,137	38.64
		1,594,300	100,00

Die Gewerkschaften haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie eine viel höherstehende Staffelung, mindestens bis zu 60 Mk. Wochenlohn verlangen, und daß sie sich auch mit dem vorgeschlagenen Satz von 40 Prozent des Einheitslohnes für die Hauptunterstützung nicht einverstanden erklären können.

Nachdem der Bundesausschuß des ADGB. durch eine Entschließung ein **Notgesetz** über die **Verkürzung der Arbeitszeit** gefordert hat, ist der Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit besonders in den Vordergrund der Erörterungen gerückt. Es kann keinerlei Zweifel, daß durch Verkürzung der Arbeitszeit die herrschende Erwerbslosigkeit erheblich zu verringern wäre. Sind es doch nicht zuletzt auch die Auswirkungen der Rationalisierung der technischen Vervollkommnung der Betriebe, durch die heute Arbeitskräfte freigesetzt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung drängt geradezu zu einer Verkürzung der Arbeitszeit, weil in vielen rationalisierten Betrieben heute bereits derselbe Arbeitseffekt in kürzerer Zeit und mit weniger Arbeitskräften zu erzielen ist als früher. Die fortschreitende Technisierung und die Arbeitslosigkeit stehen daher in unverkennbarer Wechselwirkung, der durch eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit Rechnung getragen werden muß. **In diesem Rahmen wird das Problem der Erwerbslosigkeit in den nächsten Monaten die Arbeit der Gewerkschaften und der politischen Parteien beherrschen.**

Eine Novelle zur Gewerbeordnung.

Nachdem die Arbeiten an dem Entwurf einer Reichshandwerksordnung im Einvernehmen mit der Spitzenvertretung des Handwerks vorläufig zurückgestellt worden sind, ist in Aussicht genommen, einige dringliche Fragen durch eine Novelle zur Gewerbeordnung vorweg zu erledigen. Der Referentenentwurf zu der Novelle sieht insbesondere die Neugestaltung des Wahlrechts zu den Handwerkskammern vor. Nach dem Entwurf sollen sie künftig von allen selbständigen Handwerkern gewählt werden. Die Novelle beabsichtigt ferner die Einführung einer von den Handwerkskammern geführten Handwerkerliste, in die alle diejenigen Gewerbetreibenden eingetragen werden sollen, die selbständig ein Handwerk ausüben. Diese Liste soll ferner die Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie erleichtern. Dieser Abgrenzung dient auch die vorgesehene Regelung eines Verfahrens zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Gewerbetreibenden zur Berufsvertretung von Handwerk oder von Industrie und Handel. Die Novelle stellt u. a. endlich fest, daß juristische Personen, die ein Handwerk betreiben, zu den Organisationen des Handwerks gehören. Diese Frage ist nach geltendem Recht bisher teilweise noch bestritten.

Aus Beruf und Industrie.

Neue Kommentare von Herrn Blasse.

In der „Schuhfabrikanten-Zeitung" unternimmt Herr Syndikus Rechtsanwalt Blasse den Versuch, gegen das Rechtsgutachten des bekannten Arbeitsrechtslehrers Professor Dr. Sinzheimer über die Auslegung des § 21 Abs. h unseres Reichstarifvertrages, welches wir in unserer Nummer 46 abgedruckt haben, zu polemisieren. Herr Blasse findet es für passend, dabei von einem „Rechtsgutachten des früheren sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Herrn Professor S." zu sprechen, wohurch heimtückisch nicht angedeutet werden soll, als ob Rechtsgutachten von Sozialdemokraten nicht gleichbewertet werden müßten. Sein Rechtsgutachten hat Professor Sinzheimer jedenfalls nicht in seiner Eigenschaft als Sozialdemokrat, sondern als Wissenschaftler auf dem Gebiete des Arbeitsrechts abgegeben.

Es erübrigt sich, auf die Ausführungen des Herrn Blasse hier ausführlich einzugehen, da er selbst zugibt, das Urteil von Essenbach, auf welches sich das Gutachten bezieht, nicht zu kennen. Es seien nur einige Stellen erwähnt, die so recht besagen, wie widersinnig es ist, die formaljuristische Art auf das Tarifwesen zu übertragen. Professor Sinzheimer hatte ausgeführt, daß bei Zweifeln über den Tarifwortlaut, sofern es sich um Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer dreht, der für den Arbeitnehmer günstigere Sinn anzunehmen sei. Das will Herr Blasse nicht gelten lassen. Er sagt, daß dann auch evtl. in bezug auf das Ueberstundenwesen, die Ferien, die Lehrlingsarbeit, die Frauenarbeit u. dgl. Fälle das Urteil immer zugunsten der Arbeiter ausfallen müsse. Der Arbeitgeber bleibe schließlich nur „Objekt" des Tarifvertrages. Man könnte von unserem Standpunkte aus Fälle genug anführen, wo der Arbeiter nur „Objekt" des Vertrages ist, z. B. die benachteiligende, kostspielige, schleppende Tarifgerichtsbarkeit, gegenüber der schnellen Rechtsprechung der Gewerbegerichte. Es widerstrebt uns aber innerlich, die Diskussion auf einem Boden zu führen, der einer formaljuristischen Mentalität entspringt, als ob der Tarifvertrag etwas wäre, was nach Art eines Gesetzes auszulegen ist. Was wir vermissen, ist die Einstellung, daß der Vertragskontrahent, wie hüben so auch drüben, innerlich sich verpflichtet fühlt, daran zu arbeiten, daß das selbstgeschaffene Gesetz, der Tarif sinngemäß hochgehalten wird.

Herr Blasse meint, nur wenn eine ganze Betriebsabteilung geschlossen würde, lage eine „teilweise" Betriebsstillegung vor; weil gewisse Gesetze und Urteile dieser Auffassung seien. Wir haben schon einmal gesagt: **Was hat das mit unserem Tarifvertrag, der doch seinen eigenen Sinn und Wortlaut hat, zu tun?** Der Standpunkt des Herrn Blasse ist:

„Wenn, um ein Beispiel zu nennen, die ganze Zuschneiderei oder die ganze Stepperei oder die ganze Zwickerei ihren Betrieb **vollkommen** einstellt, während andere Abteilungen des Betriebs noch weiter arbeiten, so liegt eine teilweise Betriebsstilllegung vor", die zu den tariflichen Begünstigungen des § 21 Ziff. h berechtigt.

Wenn etwas den puren Widersinn kennzeichnen kann, für unseren Tarifvertrag fernliegende juristische Formeln heranzuziehen, so dieses Beispiel. Man braucht vom Fach jedenfalls gar nicht viel zu verstehen, um zu wissen, daß in der **Schuhfabrikation** mit der Stillegung der Zwickerei von der Weiterarbeit in anderen Abteilungen nicht viel übrig bleibt. Praktisch würde man da in der Schuhindustrie von „teilweisen Stillegungen" überhaupt nie reden können. So ist aber die Bestimmung des § 21 Abs. h, als sie in den Reichstarifvertrag aufgenommen wurde, auf keinen Fall gemeint gewesen.

Paul König 60 Jahre.

Am 9. Dezember vollendet unser 1. Hauptkassier Kollege Paul König sein 60. Lebensjahr. In Marktsteft (Unterfranken) geboren, ging unser Freund und Kollege bald nach beendeter Lehrzeit als „zünftiger" Schuhmacher in die Fremde. Seine Betätigung in der Gewerkschaftsbewegung brachte ihm überall bald das Vertrauen der Kollegen ein. Schon 1887 auf 1888 hat Kollege König in Nürnberg den Posten des 1. Bevollmächtigten unserer Verbandes bekleidet. In den Jahren 1889/90 führte er in gleicher Eigenschaft die Zahlstelle Frankfurt a. M. und in der Zeit von 1898 bis 1906 bekleidete er den gleichen Posten in der Zahlstelle Hamburg. Hier wurde ihm im Auftrage des Verbandsvorstandes auch die Vertretung des Verbandes in der „Generalkommission" übertragen, die damals in Hamburg domiziliert war. Nach langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Kollegenschaft wurde Kollege König am 1. Januar 1906 als Bezirksleiter für den Bezirk Köln gewählt. Im gleichen Jahre wurde er dann durch den Verbandstag in Nürnberg auf den verantwortungsvollen Posten des 2. Hauptkassiers des Verbandes berufen. In den ersten zwei Jahren hatte er im Nebenamt die Arbeiten des Bezirksleiters für den Bezirk Bayern mit zu führen. Seit 1. Juli 1924 führt Kollege König das Amt des 1. Hauptkassiers.

Die pflichtgemäße Arbeit unseres Kollegen König mit Abrechnungsformularen und Zahlen auf dem Bureau war ihm kein Hindernis, ständig mit der öffentlichen Bewegung Verbindung zu halten. Seine Tätigkeit in der Partei führte ihn auf verschiedene Arbeitsgebiete. So war er längere Zeit Mitglied im örtlichen Parteivorstand in Nürnberg, ferner Mitglied des Bildungsausschusses, bekleidete den Posten eines Gemeindebevollmächtigten und Waisenrats und gehörte in den Jahren 1912 bis 1918 dem amtlichen Kreisausschuß (Landrat) für Mittelfranken an. Insbesondere der Konsumvereinsbewegung widmet Kollege König auch heute noch seine Kräfte, wo er seit 18 Jahren nun im Aufsichtsrate tätig ist.

Der Kollegenschaft des Verbandes ist Kollege König durch seine konsiliante humorvolle Umgangsart allseitig beliebt geworden. Für sein all die Jahre her von hohem Pflichtgefühl für die Allgemeinheit getragenes Wirken sagen wir dem Jubilare heute unsern Dank. Wir bringen ihm unsere Glückwünsche dar und hoffen, daß er auch in den kommenden Jahren seines Dienstes in guter Gesundheit seine Kräfte der Verbandssache widmen kann.

Für die Gewerkschafts-Jugend.

Beharrlichkeit.

Fahr' hundertmal dieselbe Straße,
du machst doch immer neue Gleise:
Und ob du hundert Jahre lernst,
zum Lernen wirst du nie zu weise.

Wilhelm Müller.

*

Die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung.

Vor 25 Jahren hatten die deutschen Gewerkschaften gerade ihren Kampf gegen den letzten großen reaktionären Anschlag auf ihre Existenz, die „Zuchthausgesetzvorlage", abgeschlossen. (Dieses Gesetz sollte gegen die sogenannten Streikvergehen, Beleidigung der Streikbrecher usw. Zuchthausstrafen festsetzen.) Es verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden, daß diese Gesetzesvorlage den Titel trug: „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses." So unglaublich es heute erscheint, daß sich hinter diesem Namen ein Gesetz zur Verfolgung der Gewerkschaften verbarg, so bezeichnend ist dieser Titel für die Haltung der Staatsgewalt zu den Gewerkschaften in damaliger Zeit. Die Staatsgewalt hielt es in der Tat für eine ihrer vornehmsten Aufgaben, „das gewerbliche Arbeitsverhältnis" gegen die Bestrebungen der Gewerkschaften, es zu verbessern, in Schutz zu nehmen. Daher bedrohte sie in dieser Gesetzesvorlage die Ausübung der in der Gewerbeordnung — wenn auch in zweideutiger Form — zugestandenen Koalitionsfreiheit mit schweren Geld- und Freiheitsstrafen, die sich bis zu 5 Jahren Zuchthaus steigern sollten, wenn Anklage erhoben war gegen „Rädelsführer" in einem Arbeiterausstand, durch den „eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden" ist. Bei dem diesem Zweck der Gesetzgebungsversuche entsprechenden Verhalten der Justiz zu jener Zeit hätte dieser Justiz die geringste Schramme im siebischen Gesicht eines Streikbrechers genügt, um zu konstatieren, daß „eine gemeine Gefahr für Menschenleben" durch den Streik herbeigeführt sei, und um den Rädelsführern die angeführte Strafe aufzubrummen.

Der Rechenschaftsbericht der Generalkommission der Gewerkschaften für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. Dezember 1900 konnte aber mit Befriedigung feststellen, daß der Reich tag der Gesetzesvorlage — infolge der kräftigen Gegenagitation der Gewerkschaften, deren Art und Umfang in dem Rechenschaftsbericht geschildert wird — am 20. November 1899 ein klägliches Ende bereitete. Damit hatten die Gewerkschaften die ernsteste Bedrohung ihrer Existenz durch die damals beliebte Art von „Sozialgesetzgebung" abgewehrt, aber die Verfolgung gewerkschaftlichen Wirkens durch Verordnungen der Polizei und eine entsprechende Anwendung der Strafgesetze blieb noch lange Zeit eine von den Ordnungsbehörden des Reiches mit Eifer betriebene und von den Regierungen und den Unternehmern mit Beifall begleitete Betätigung. So zum Beispiel mußte sich der vierte Gewerkschaftskongreß, der 1902 in Stuttgart stattfand, in einer Entschließung dagegen verwahren, daß Behörden und Gerichte die Ausübung der Koalitionsfreiheit als Erpressung auslegten. Gleichzeitig mag jedoch erwähnt sein, daß auf dem gleichen Gewerkschaftskongreß zum erstenmal abgesandte der Regierungen anwesend waren. Neben einem Vertreter der württembergischen Regierung wohnte auch ein Vertreter des Reichsamts des Innern den Verhandlungen bei, dieser allerdings nur während der Beratung der sozialpolitischen Fragen.

Aber von diesem ersten flüchtigen Erscheinen von Regierungsvertretern auf einem Gewerkschaftskongreß bis zu den heute geltenden Formen des Umgangs zwischen Vertretern der Behörden jeglicher Instanzenstufe und Vertretern der Gewerkschaften war noch ein langer Weg. Dazwischen liegt jene Zeit des von einem unerschütterlichen Willen geleiteten organisatorischen Aufbaues und des unermüdlichen Kampfes für die Rechte und den sozialen Aufstieg der Arbeiterschaft, die wir eingangs erwähnten. Es bedurfte schließlich des Zusammenbruches der alten Staatsmacht, um dem sozialen Recht zu einem entscheidenden Fortschritt zu verhelfen; aber was nach diesem Zusammenbruch als Ernte eingeheimst werden konnte, ist nur der Saat des Kampfes der Gewerkschaften entsprossen. War vor 25 Jahren die Zuchthausvorlage charakteristisch für die Methoden der Sozialgesetzgebung, so mag zur Kennzeichnung des eingetretenen Wandels der Dinge und der heutigen Lage zunächst der Verfassung der Republik gedacht sein. Sie stellt die Koalitionsfreiheit sicher, verkündet einen besonderen Schutz der Arbeitskraft, gibt der Arbeiterschaft und ihren Organisationen das Recht der Mitbestimmung bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses und bei der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte, und sie schreibt die Einrichtung von Wirtschaftsparlamenten vor, die den Boden bilden sollen für die Ausübung dieses Mitbestimmungsrechtes. Keine bedeutsame wirtschafts- oder sozialpolitische Maßnahme des Staates ist möglich, ohne daß die Meinung der Gewerkschaften gehört wird. Die Tarifvertragsverordnung gibt den Gewerkschaften die Befugnis, in Gestalt der Tarifvertragsnormen rechtsverbindliche, mit der Kraft eines Gesetzes ausgestattete Regeln für die Bedingungen des Arbeitsvertrages aufzustellen, und den im Einvernehmen mit den Gewerkschaften handelnden Betriebsräten ist die Pflege eines weiteren wichtigen Teils des Mitbestimmungsrechtes anvertraut. Kurz: während die Gewerkschaften und ihre Führer und Mitglieder seinerzeit als verlemte Verbindungen und verdächtige Personen mit Zuchthausstrafen bedroht wurden, sind die Gewerkschaften heute von der Staatsgewalt anerkannte autonome, nach ihrer eigenen inneren Gesetzlichkeit lebende und wirkende Organisationen. Während es seinerzeit möglich war, dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Zweck haben sollte das gewerbliche Arbeitsverhältnis gegen die Bestrebungen der Gewerkschaften zu „schützen", werden die Gewerkschaften heute von der Staatsgewalt als die zur Regelung des Arbeitsverhältnisses berufenen Organe anerkannt und durch die Gesetzgebung mit den dazu erforderlichen Befugnissen ausgerüstet.

*

Alles das sind Zeichen eines hohen Maßes an öffentlicher Geltung und gesellschaftlicher Bedeutung, mit dem die Gewerkschaften heute ausgestattet sind. Aber das ist für sie kein Grund, auszuruhen und sich für befriedigt zu erklären. Wir brauchen hier nicht darzulegen, daß unsere Ziele noch nicht erreicht sind; wir brauchen nur zu sagen, daß wir die angeführten Erfolge vor allem als bessere Voraussetzungen für die Fortsetzung unseres Kampfes betrachten. Die Gewerkschaften dürfen

schon darum nicht an ein Ausruhen denken, weil die errungenen Sicherungen ihres Daseins und Wirkens nicht unbestritten sind. Wir fürchten jene Helden nicht, die von Diktaturverfassungträumen und heimlich den Putsch zum Umsturz der Verfassung der Republik rüsten. Aber anderen reaktionären Mächten gegenüber ist es vielleicht angebracht, jetzt zu erklären, daß sich auch die Gewerkschaften gegen jede Verstümmelung unserer Verfassung und der durch ihren Kampf errungenen Rechte mit den schärfsten Mitteln zur Wehr setzen werden.

Jene angeführten Rechte wollen wir uns wahren. Aber wir müssen auch bedenken, daß sowohl das Maß der Ausnutzung dieser Rechte wie das Maß des Erfolges bei ihrer Verteidigung gegen reaktionäre Angriffe bestimmt wird durch das Maß an Macht, das die Gewerkschaften in jedem Falle einzusetzen haben. Den uns noch Fernstehenden müssen wir daher zeigen, was errungen wurde, was an Möglichkeiten des Wirkens gegeben ist und wovon sie Vorteile haben, ohne daß sie zur tatkräftigen Ausnutzung unserer Rechte beitragen. Unsere Macht zu steigern, um das Errungene dauernd zu sichern und den Besitzungsstand, der uns zur Verfügung steht, lückenlos auszufüllen — das ist die Aufgabe der Arbeiterklasse.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1925.

Die Zentrale der christlichen Gewerkschaften kommt auch in diesem Jahre reichlich spät mit der Berichterstattung über das vergangene Geschäftsjahr an die Oeffentlichkeit. Wiederum muß konstatiert werden, daß bei den Christlichen die rückläufige Bewegung noch nicht überwunden ist. Während die freien Gewerkschaften in der gleichen Zeit mit einer Mitgliederzunahme von 158,644 abschließen konnten, verzeichnen die Christlichen einen weiteren Verlust von 25,274 Mitgliedern. Bei den weiblichen Mitgliedern wird sogar selbst der Verlust als „sehr erheblich" mit 4560 Mitgliedern vermerkt.

Der Gesamtmitgliederstand betrug am Jahresende 587,678 gegenüber 605,392 im Jahresdurchschnitt 1924. (Nach einer Berichtigung im „Christlichen Zentralblatt", die wegen unstimmiger Zahlen im Tabakarbeiterverband vorgenommen werden mußte, verringert sich die angegebene Gesamtzahl der Mitglieder eigentlich auf 582,319.)

Der Verband christlicher Lederarbeiter, der neben Schuhmachern auch die Gerber, Sattler und Portefeuiller in sich schließt, verzeichnete am Jahresschlusse 1925 in insgesamt 103 Zahlstellen eine Mitgliederzahl von 10,132. Im Jahresdurchschnitt 1924 betrug diese Mitgliederzahl 11,024, so daß ein merkbarer Rückgang in die Erscheinung tritt. Die Zahl der weiblichen Mitglieder belief sich 1925 auf 3781 und wird gegen das Vorjahr eine Zunahme von 448 feststellt gegenüber einer Abnahme von 1063 bei den männlichen Mitgliedern. Einer Gesamteinnahme des Verbandes von 233,170 ℳ steht die Gesamtausgabe von 192,783 ℳ gegenüber. Die Hauptposte weist einen Vermögensstock von 89,766 ℳ auf. Als Hauptausgabeposten treten auf: Hauptverwaltung 15,609 ℳ, Bezirksverwaltungen 25,701 ℳ, Zahlstellenverwaltungen 50,371 ℳ, Verbandsorgan 10,199 ℳ, Bildungswesen 10,520 ℳ, Lohnbewegungen 25,066 ℳ, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung 32,190 ℳ, Streikunterstützung 5799 ℳ.

Der Rückgang in der Mitgliederzahl wird mit den Folgen der Krise in Verbindung gebracht. Das Jahr 1925 brachte in der Lederindustrie und im Schuhhandel mehr als 2000 Betriebe. Von den Schuhfabriken gingen über 300 = etwa 20 Prozent in Konkurs.

Die christlichen Gewerkschaften als Gesamtkörperschaft besehen, blieben, wie oben ersichtlich, auch im zweiten Jahre noch dem Währungsverfall von der Mitgliederabbröckelung nicht verschont, während die freien Gewerkschaften ihren Mitgliederstand von 4,023,867 (Ende 1924) bis zum Jahresschluß 1925 auf 4,182,511 erhöhen konnten. Hierbei sind die Angestelltenorganisationen im Ausmaß 24:10 nicht mitgerechnet. Es müssen für den Mitgliederrückgang bei den Christlichen schon andere Ursachen und Gründe vorhanden sein, als der im Bericht erwähnte Kampf der Gelben, der mit „den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln viel stärker gegen die christlichen als gegen die freien Gewerkschaften geführt wird". Sollte etwa nicht auch die erst kürzlich auf einer internationalen Tagung in Brüssel gekennzeichnete geistige Einstellung der katholischen Arbeiter zutreffen, über die ein deutscher christlicher Gewerkschaftsführer berichtete und die dahin geht, daß die katholischen Arbeiter stark mit der sozialistischen Weltanschauung sympathisieren? In der christlichen Gewerkschaftsopferschaft wird selbstverständlich das verschwiegen; es würden so die Führer der Christlichen selbst ihren geistigen Bankrott eingestehen; denn die Begründung zur Errichtung von christlichen Gewerkschaften verteidigte die Sammlung aller auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehenden Arbeiter. Heute, nach mehr als drei Jahrzehnten, stagnieren die christlichen Gewerkschaften. Sie werden in diesem Jahre infolge der großen Wirtschaftskrise noch größere Massen ihrer Anhänger verlieren, weil auch die christlichen Arbeiterinnen und Arbeiter begreifen lernen, daß jede Zersplitterung für sie zum Schaden ist und ihre Interessen nur wirksam in einer großen, starken Einheitsorganisation gewahrt werden können.

Die Handwerkskammern.

Als in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die industrielle Entwicklung die Klassenscheidung zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft zu immer schärferem Ausdruck brachte, erinnerte man sich in den regierenden Kreisen, die diese Scheidung mit Sorge betrachteten, der vom Untergang bedrohten Bürgerschaft. Durch Stützung des ehrwürdigen Handwerks hoffte man einen kräftigen Mittelstand als ausgleichendes Moment zwischen den immer mächtiger werdenden Gruppen der Industrie und der Arbeiter aufrechtzuerhalten. Diesen Bestrebungen verdankt die „Handwerkernovelle" zur Gewerbeordnung (GO.) für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1897 ihre Entstehung. Sie stellte die alten Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände auf eine neue Grundlage und regelte die Vertretung des Handwerks in öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern. (§§ 108 bis 103q der Gewerbeordnung.)

Die Handwerkskammern sind also für das ganze Reich einheitlich, im Gegensatz zu den Industrie- und Handelskammern. Wenn ihre Bedeutung auch an die eben genannten Körperschaften bei weitem nicht heranreicht, so berührt ihr Aufgabenkreis doch erheblich die Interessen der Arbeitnehmerschaft. Als Hauptaufgaben zählt die GO. (§ 103a) auf: Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens; Erstattung von Gutachten über die Verhältnisse des Handwerks; Anträge an die Behörden; Bildung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfung; Errichtung und Unterstützung von Fachschulen und anderen Ausbildungsmöglichkeiten für Meister, Gesellen und Lehrlinge. Dazu kommt eine weitgehende Ueberwachung der Innungen und Innungsausschüsse (§ 103f). Letztere ist um so wichtiger, als der Entwurf zur neuen Reichshandwerkerordnung den Kreis der Zwangsinnungen zu erweitern sucht und eine Gewerbeliste vorsieht, nach der eine große Reihe von Betrieben, die sich bisher der Industrie zuzählten, zwangsweise den Innungen zugeführt werden soll. Eine derartige Regelung ist naturgemäß von größter Bedeutung für die Arbeitnehmer.

Der innere Aufbau der Handwerkskammern soll hier nur kurz angedeutet werden. Wahlberechtigt sind die Innungen der Bezirke und solche freien Gewerbevereinigungen, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen (§ 103a). Der einzelne Handwerker ist also in keinem Falle wahlberechtigt. Wählbar ist jeder Handwerksmeister unter gewissen Bedingungen (§ 103b). Die Kammer wählt sich ihren Vorstand selbst nach den Bestimmungen eines Statuts, das von der Landeszentralbehörde erlassen wird. Zu jeder Sitzung ist ein Staatskommissar zu laden, dem weitestgehende Aufsichts- und Einspruchsrechte zustehen. Die Kosten für die Kammern tragen die Gemeinden, die sie wiederum auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen dürfen. Den Landeszentralbehörden steht die Errichtung und Auflösung sowie ebenso die Abänderung der Kammerbezirke. In Preußen fallen diese Bezirke mit den Regierungsbezirken zusammen.

Von den 69 Handwerkskammern in Deutschland kommen allein 32 auf Preußen. Eine Uebersicht über sämtliche Handwerkskammern befindet sich auf Seite 308 des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich 1924—1925.

Wiederum im Gegensatz zu den Industrie- und Handelskammern ist eine amtliche Zusammenfassung aller Handwerkskammern erfolgt, und zwar durch das Gesetz über Abänderung der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1922 (RGBl. I, S. 927). Dadurch wird ein § 103r in die GO. eingeschaltet. Er ordnet die Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Deutscher Handwerks- u. Gewerbekammertag" an, dem die Vertretung aller gemeinsamen Angelegenheiten obliegt. Der Kammertag steht unter Aufsicht des Reichswirtschaftsministers. Am 13. Februar 1923 fand bereits die Konstituierende Versammlung in Erfurt statt.

Durch die §§ 103i und 103k der GO. sind der Arbeiterschaft einige Vertretungsrechte in den einzelnen Handwerkskammern (jedoch nicht im Kammertag!) eingeräumt worden. Jede Handwerkskammer muß nämlich einen Gesellenausschuß bilden, der heranzuziehen ist beim Erlaß von Vorschriften für das Lehrlingswesen, bei Abgabe von Gutachten über Angelegenheiten, die die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen und bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist wie bei den Innungen geregelt.

So gerecht und unbestrittenen diese Heranziehung zu den Aufgaben der Kammer auch ist, so hat die bisherige Regelung doch den einen Vorteil gebracht, daß die Handwerksmeister an die Mitarbeit einer Gesellenvertretung sich bereits gewöhnt haben. Daher hat der Reichsverband des Deutschen Handwerks in seinem Entwurf eines Reichsbahngesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Handwerkers bereits vor seinem Inkrafttreten ausdrücklich anerkannt, daß diese Vertretung durch gemeinschaftliche Zusammenarbeit von Berufsvertretungen der selbständigen Gewerbetreibenden und der Arbeitnehmer zu erfolgen hat. Allerdings dachte die Unternehmerseite dabei an gesonderte Gesellenkammern, die mit den bisherigen Handwerkskammern zu einer erweiterten Wirtschaftskammer zusammenzutreten sollten. Derartige Gesellenkammern lehnen die Gewerkschaften bekanntlich entschieden ab, und es steht zu vermuten, daß die Handwerksmeister gegen das Verlangen der Arbeitnehmerschaft auf gleichberechtigte Vertretung in den schon bestehenden Kammern keinen ernsthaften Widerstand erheben werden. Denn das Handwerk weiß sehr wohl, daß es mit seiner eigenen Kraft nicht allzu stark bestellt ist, daß es in weitgehendem Maße auf staatliche Unterstützung angewiesen ist, und daß seine Vertretungen dementsprechend sich keiner besonderen Bedeutung erfreuen. Erst durch den kräftigen Eintritt der Arbeitnehmerschaft in die bestehenden Berufsvertretungen erhalten diese ein gefestigtes Ansehen, das dem gesamten Handwerk zugute kommen wird.

Mitteilungen.

Münsingen.

Die Verhältnisse in der Schuh- u. Pantoffelfabrik. Zur Warnung für Kollegen, die auf Zeitungsannoncen hin ihr Geld verfahren, um hier in Arbeit zu treten, sei folgendes mitgeteilt: Zweieinhalb Jahre zurück erschien ein Inserat in der „Illustrierten Weltzeitung", in welchem für Zwiebenöfer Arbeit angeboten wurde. Hierbei. Ueber Wohnverhältnisse lasse das Inserat nichts oder man ist froh, Arbeit gefunden zu haben. Leider schon bei der Einschreibung ist man enttäuscht. Man hat einen Vertrag zu unterschreiben, der folgendes enthält:

„Die Einstellung erfolgt auf 1 tägige Probezeit, hierauf 14tägige Kündigung. Gearbeitet wird 50 Stunden pro Woche im Akkord. Akkord wird nach drei Klassen, je nach Größe, wie die Arbeit ausfällt. Werden drei Paar nach Klasse 5 abgeliefert, erfolgt sofortige Entlassung. Für Aufspätkommen, Binden oder Pleten wird eine Tarif-Strafe abgezogen. Außerdem ist man verpflichtet, andere Arbeiten zu verrichten und bei Kontrolle sich einer Leibesvisitation zu unterziehen."

Hat man diesen famosen Vertrag unterschrieben, dann erst bekommt man etwas über die Akkordsätze zu hören. Aber da kommt eine neue Enttäuschung: Für erstklassige bestgeeignete Arbeit wird sage und schreibe 4,50 ℳ geboten, für zwei-dreimalige gleicher Qualität 4,20 ℳ. Mancher Kollege, der nun einmal sein Geld verloren hat, versucht es aber doch und fährt sich Material geben. Aber wiederum macht man schlechte Erfahrungen. Denn es ist alles knapp und schlecht gestanzt. Brandsohlen muß man hart untergangen, damit die Oberleder reicht, und soll doch einen erstklassigen Boden herausbringen (Rodbap). Am Betriebe selbst ist nicht einmal Waschgelegenheit vorhanden. Die Lebensverhältnisse am Ort sind teurer wie in der Werkstatt. Die Kollegen, die es riskieren wollen, der Arbeit anzunehmen, müssen es sich gründlich überlegen.

Stuttgart-Cannstatt.

Erinnerungsfeier der Verbandsjubilare. Im überfüllten Saale der „Wilhelma" in Cannstatt hat die Verwaltungsstelle Stuttgart vom Zentralverband der Schuhmacher am Sonntag, 14. November, ihre Jubilare geehrt. 55 Mitglieder mit einer Verbandsmitgliedschaft von 25 bis 36 Jahren, worunter 5 weibliche, hatten sich im festgeschmückten Saal mit ihren Familienangehörigen eingefunden. Mit ausgewähltem Programm und künstlerischer Mitwirkung von Artisten und Musikern gestaltete sich diese Feier zu einem wirklich denkwürdigen Tage. Künstlerisch gewerkschaftliche Kämpfer, darunter viele mit weißem Haupte, ihren treuen Augen Blicke ihre Lebensgefährtinnen, standen im Mittelpunkt der Veranstaltung. Nicht milde und abgeklärt, sondern kämpfenden gleich trug ihr weißes Haar starken Boden heraus bringen (Rodbap). Am Boden ruhten ihre Blicke auf ihren sünderen Mitkollegen. In fernigen Worten zeichnete der Vorsitzende die Tätigkeit der Organisation, dabei hervorhebend, daß der fünfundzwanzig und mehrfache Jahren jeder einzelne seinen Mann stellen mußte. Nicht persönliche Vorteile hat die Organisation zu vergeben, sondern dem gemeinsam gesteckten Ziele gilt der Kampf. Wenn auch dieses Ziel nicht erreicht ist, so kann mit Recht gesagt werden, die Kämpfe waren nicht umsonst. Gerade unserer Jugend muß diese Feier als Beispiel dienen. Nie versagen, wenn der gewünschte Erfolg nicht sofort unsere Seite tritt und nicht auf halbem Wege fallen bleiben. Es dienen es die Alten: die Jungen müssen das auf sich nehmen. Ist auch das Ziel weiter denn je entfernt, so gilt es, alle Kraft einzusetzen, um das anscheinende Werk, die Besitzung der Arbeiterklasse vom Joche des Kapitalismus, weiterzuführen. Zu diesem Werk ist die Jugend berufen. Auch die Jugendgruppe leistete sich durch eine Aufführung „Der Wecker" als der Situation erwachten.

Zum Gedenken des Tages erhielt jeder Jubilar ein Geschenk überreicht, was den Kollegen Lompartier veranlaßte, im Namen der Jubilare den Dank auszusprechen; ebenso unterstrich er die Worte des Vorsitzenden an die Jugend, sich die Jubilare als Vorbild dienen zu lassen. In bunter Reihe folgte das „Schwabenmusik-Quartett Cannstatt" sowie die Schuhplattlerabteilung „Die Alpenlerchen" zu einigen Stücken vorzüglichst, was von den Anwesenden mit reichem Beifall belohnt wurde.

Nach Schluß des Programms hielten sich die Mitglieder beim Tanz bis zur späten Stunde in gemütlicher Stimmung beisammen. Möge auch Veranstaltungen dieser Art dazu beitragen, den Kampfesmutten und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.

Wochen-Rundschau.

Der Reichsrat hat am 18. November das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das nun an den Reichstag geht, verabschiedet. Das Gesetz soll am 1. April 1927 in Kraft treten. Nach den Beschlüssen des Reichsrats soll die Unterstützungsdauer nur auf 26, statt 39 Wochen bemessen sein. Für die Rentenunterstützung hat man hier die Bedürftigkeitsprüfung vorgesehen. Die Kurzarbeiterunterstützung wurde im Entwurf auf Antrag der Regierung wieder gestrichen.

Zur Einschränkung der Ueberstundenarbeit hat das Reichsarbeitsministerium Mittel die Landesregierungen in einem Rundschreiben ersucht aufzuforbert. Es soll bei der Vergebung von Arbeiten der öffentlichen Hand auf die Vermeidung von Ueberstunden hingewirkt werden. Die Landesregierungen werden darüber hinaus gebeten, die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten anzuweisen, bei der Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen darauf hinzuwirken, daß diese aus Gründen der Achtstundenarbeit vermieden werden. Das gelegentlich Ersuchen über den Achtstundentag mit Beschäftigung durchgeführt, würde jedenfalls der unerbittlichen Arbeitslosigkeit viel rascher Abbruch tun.

Das Reichsarbeitsministerium hat durch Anordnung vom 25. November die Kurzarbeiterfürsorge bis zum 31. März 1927 verlängert.

Der Wohnungsausschuß des Preußischen Landtags behandelte am 23. November die preußische Verordnung zum Abbau der Wohnungszwangswirtschaft. (Wgl. die Mitteilung in Nr. 46 des „Schuhmacher".) Ein demokratischer Antrag auf Einberufung eines Einigungsausschusses und ein kommunistischer Antrag auf Zurückziehung der Verordnung wurden abgelehnt.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vom 28. Novbr. bis 4. Dzbr. 1926 ist der 49. Beitrag fällig.

Genehmigung von wöchentlichen Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 6 Ziffer 1 des Statuts wurde der Zahlstelle Bätzingen-Eindelfingen die Genehmigung erteilt, ab 26. September (40. Beitragswoche) von den Mitgliedern der 1. bis 4. Beitragsstaffle einen wöchentlichen Extrabeitrag von 5, 3 und in der 5. Beitragsstaffle einen Lokalbeitrag von 10 ₰ zu erheben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, diesen wöchentlichen Extrabeitrag zu bezahlen, und daß bei Nichtbezahlung Ausschluß aus dem Verband gemäß § 8 Ziffer 2a des Statuts erfolgen kann.

Nürnberg, den 27. November 1926. Der Vorstand.

Literatur.

Meyers Geographischer Handatlas. Sechste, neubearbeitete Auflage. Mit 92 Haupt- und 110 Nebenkarten sowie alphabetischem Namenverzeichnis. Gr. Leinen gebunden 24 ℳ. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.) — Der jüngsten Auflage des beliebten Handbuches ist schnell eine sechste gefolgt, die wieder manche Neuerungen und Verbesserungen aufweist. Neuerarbeitet wurden die Blätter Deutsches Reich, Elsaß-Lothringen und Böhmen im Maßstab 1:1,400,000. Bis auf die Baltischen Staaten ist jedes der nach dem Weltkriege entstandenen Länder Europas auf einem besonderen Blatte berücksichtigt. Grundlich erneuert und mit neuen Nebenkarten versehen sind die Karten von Frankreich, Südbrasilien und Australien. Im einzelnen sind in einzelnen Staaten wurden die inwischen eingetretenen innerstaatlichen Veränderungen und die neuen Verwaltungseinteilungen berücksichtigt. Der auch äußerlich geschmackvoll ausgestattete Atlas zeichnet sich durch Reichhaltigkeit, Zuverlässigkeit und Uebersichtlichkeit der Karten aus. Das glücklich gewählte Format, das dem eines Versicherungsbriefes entspricht und es ermöglicht, ihn auf dem Tischwitch oder Wandtischchen unterzubringen, und seine Handlichkeit sind weitere ins Auge fallende Vorzüge. Ein Verzeichnis aller auf den Karten und Plänen vorkommenden Namen mit über 65,000 Nachweisen ermöglicht es jedem Benutzer, sich im Atlas schnell zurechtzufinden.

Dresden, Sächsische Schweiz, Böhmische Schweiz, Oestliches Erzgebirge, Böhmisches Mittelgebirge. Mit 13 Karten, 5 Plänen, 7 Grundrissen und 4 Ansichten. Vereinsbuch des Gebirgsvereins für die Sächsische Schweiz. 11. Auflage. In Leinen gebunden 4.25 ℳ. Bibliographisches Institut in Leipzig. — Dieser 280 Seiten umfassende Band der Sammlung „Meyers Reisebücher" ist ein sorgfältig durchgearbeitetes Nachschlagewerk und ein Führer, der dem Reisenden auf alle Fragen, die sich ihm bei Durchwanderung der Dresdner Kunstschätze oder der Naturschönheiten der nächsten oder weiteren Umgebung Dresdens vorlegen, eine auskreichende und erschöpfende Antwort gibt. Die Sammlungen Dresdens erfuhren in der neuunmäßigen 11. Auflage eine völlige Neubearbeitung. Grundrisse vom Zwinger, Gemäldegalerie, Historisches Museum und Stadtgeschichtsmuseum bieten eine vorzügliche Orientierung. Ein anderer Uebersichtsplan von Dresden und zwei Sonderpläne Dresden Innere Stadt und Weißer Hirsch, Loschwitz, Blasewitz, in vorzüglicher Ausführung dienen dem Fremden zur Orientierung. Für die Dresdner Umgebung sind zwei Karten beigegeben, eine Uebersichtskarte der gesamten Umgebung und eine Spezialkarte der Moritzburger Teiche und Parkanlagen. Der Besucher der eigentlichen Sächsischen Schweiz findet in dem Führer fünf Karten für dieses Gebiet, darunter eine Spezialkarte der Schrammsteine im Maßstab 1:37,000 und einen Plan von Bad Schandau. Das berühmte „Sächsische Reisenbrieg" ist erschöpfend behandelt. Vier Rundfahrten der hervorragendsten Ausflugsziele der Sächsisch-Böhmischen Schweiz erwähnen eine wertvolle Ergänzung der Zentralsehenswürdigkeiten. Vom Sächsischen Erzgebirge sind, unterstützt durch die Karte von Altenberg-Kipsdorf im Maßstab 1:75,000, sowie zwei Pläne des Böhmischen Mittelgebirges, das mit drei Karten und dem Stadtplan von Leptitz ausgestattet ist, die schönsten und bekanntesten Punkte und Zugangswege mit aufgenommen. Der Wert dieses in anbetracht Aufbrechs wird noch dadurch erhöht, daß er auch dem Wintersport die gebührende Beachtung schenkt.

Das Recht in der Gesellen- und Meisterprüfung und im Handwerk von Otto Kobel, Angestellter des Zentralverbandes. Verlag W. Ernst Mons-Schaudersche Buchhandlung, Köln, Breite Straße 8. 96 Seiten. Preis 2.50 ℳ. — Für die Gesellen- und Meisterprüfung sind u. a. auch die das Handwerk betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Diese sind aber in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen niedergelegt, wodurch für die Prüflinge gerade in dieser Materie große Schwierigkeiten bestehen. Hier nun will das Buch Helfend eingreifen, indem es u. a. möglichst nur die Grundzüge der Bestimmungen unter Ausschaltung aller unwichtigen Einzelheiten in verständlicher und übersichtlicher Form bringt. Außer dem Zweck, den das Buch verfolgt, eine Vorbereitung auf die Gesellenprüfung und auf die Meisterprüfung zu bieten, kommt es für den späteren Gesellen und Meister aber auch als Nachschlagewerk in Betracht. Aus dem Inhalt seien nur folgende Gebiete erwähnt: Lehrlingswesen, Gesellenprüfung, Sozialversicherung, Unfallgefahr, Betriebsstörungen, Organisation des Handwerks, Kreditpapiere, Arbeits- und Gewerbegericht, Verträhe, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz.

„Gesundheit", Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Die soeben erschienene Oktobernummer der „Gesundheit" ist als eine Sondernummer unter dem Titel „Hygiene des Arbeiters" erschienen. In mehreren, äußerst interessanten Abhandlungen wird die „Hygienische Arbeitsweise", die „Vorbereitung zur Arbeit", „Arbeit und Gesundheit" behandelt. „Nach der Jugendarbeit", „Unser Garten, unser Atlant" bieten eine Fülle anbetrachtenswerter interessanter, wertvoller Gesundheitsaufklärung. Die „Gesundheit" wird an den Schaltern der Krankenkassen jedem Versicherten unentgeltlich ausgehändigt und kann portofrei ständig in Empfang genommen werden.

Sozialistische Kunstausstellungsbetrachtung. Das soeben erschienene Novemberheft der „Bücherwarte" enthält eine interessante Abhandlung von Otto Jenssen über „Geistige der Revolutionen". Die tief in das Wesen der Revolution hineinblickt und die Unterschiede zwischen bürgerlichen und proletarischer Revolution klarstellt. Die Beilage „Arbeiter-Bildungs" enthält außer anderem in einer Arbeitsposition zum Neunten November eine lehrreiche Skizze der deutschen Revolution von 1918. Die „Bücherwarte" mit Beilage „Arbeiter Bildung" ist zum Preise von 1.50 ℳ für das Vierteljahr durch die Post oder Buchhandlung zu beziehen. Einzelnummer kostet 75 Pfg. Probenummer erhältlich beim Reichsausschuß für Volksbildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Urania Monatsbriefe, Urania-Verlag, Jena. 1.60 ℳ. Das neueste Heft Nr. 2) behandelt die Problleme von „Gesundheit und Gesellschaft". Aus dem Inhalt, heben wir folgende Aufsätze hervor: „Krankheit als soziale Erscheinung" von Dr. Moebacher, „Wohnungsnot als Krankheitsursache" von Dr. Wolf, „Arbeit und Gesundheit", „Geistesleben und Ernährungsweise" von Stadtarzt Dr. Korach, „Staub als Krankheitsursache" von Dr. Wolff, „Der Einfluß der Nationalisierung auf die arbeitende Frau" von Fürsorgerätin Dr. Hamann, „Der Geistesfranke in Gesellschaft und Gesetzlichkeit" von Dr. Gödz, „Sexualsteuerung des Weltwelens" und „Geschlechtliche Jugendbeichtung" von Dr. Hodann.

Le Travailleur, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt zum Weiterstudium. Probenummer kostenfrei durch den Verlag des „Travailleur", in Le Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Der Proletariat als Schöpfer und Gestaltenerer. Zusammenstellung und Kritik der wichtigsten geistigen Bestimmungen vom Standpunkt der SPD. aus über die Laienarbeiterbarkeit. Berlin 1926. Verlag Rote Hilfe, Berlin NW 7. Vorstadtstraße 77/78. 96 Seiten, Preis 0.60 ℳ.

Briefkasten der Redaktion.

Wegen Raummangel mußten einige Artikel und Berichte zurückgestellt werden.

Intelligenter Schäftestanzer
für Oberleder u. Stoffartikel, nur mit besten, langjährigen Zeugnissen,
per bald gesucht.
Ausführliche Angebote an:
Hausschuh-Fabrik H. O. Lehmann
Hamburg 6, Bartelsstraße 12-16.

MODELL-WINKEL
Bedienungsartikel, Fachschriften zum Modellieren Selbstunterricht
Liste 3 kostenfrei.
W. Franke, Artern 17.

In jede Arbeiterfamilie
gehört die
politische Arbeiterpresse!

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon), Nürnberg, Eßenweinstraße 1.